Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 12. Oktober 2026

Dossier Nr. 12756, «Tagesschau» vom 6. Oktober 2026 – «Sachsen-Anhalt: Bundesweit erster AfD-Landtagspräsident»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 6. Oktober 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

https://www.srf.ch/news/international/neuer-landtag-in-magdeburg-afd-politiker-als-landtagspraesident-eine-zaesur-fuer-deutschland

«Korrespondentin Alexandra Gubser schliesst den ansonsten sachlichen Bericht mit den Worten: «… kamen von der CDU, einer Partei, in der die Lust am Zündeln offenbar immer grösser wird.»
Diese Formulierung halte ich für problematisch. Sie steht meines Erachtens in keinem sachlich notwendigen Zusammenhang mit der vorangegangenen Berichterstattung und verlässt die Ebene der neutralen Information zugunsten einer deutlich wertenden Kommentierung.
Insbesondere die Bezeichnung des politischen Vorgehens als «Zündeln» ist aus meiner Sicht erklärungsbedürftig. Wenn SRF einer demokratischen Partei beziehungsweise deren Vertretern vorwirft, politisch zu «zündeln», sollte aus dem Bericht nachvollziehbar hervorgehen, aufgrund welcher konkreten Handlungen diese Wertung gerechtfertigt ist. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass hier die persönliche politische Beurteilung der Korrespondentin in einen Nachrichtenbericht einfliesst.

Dabei geht es mir ausdrücklich nicht darum, die AfD oder deren Politik zu verteidigen – auch ich stehe dieser Partei ablehnend gegenüber. Gerade bei politisch kontroversen Themen halte ich es jedoch für besonders wichtig, dass zwischen sachlicher Berichterstattung und persönlicher beziehungsweise redaktioneller Wertung klar unterschieden wird.

Ich bitte die Ombudsstelle deshalb um Prüfung, ob diese Formulierung den Anforderungen an Sachgerechtigkeit und journalistische Distanz in einem Nachrichtenbeitrag entspricht.»

Die Ombudsstelle nimmt wie folgt abschliessend Stellung:

Die Formulierung ist nicht isoliert zu lesen, sondern vor dem Hintergrund der seit Jahren geführten Debatte um die «Brandmauer», wonach die CDU keine Zusammenarbeit mit der AfD eingeht und sich nicht von deren Stimmen abhängig machen will. Die CDU hält an diesem Unvereinbarkeitsbeschluss offiziell fest. Wenn nun Abgeordnete geheim und entgegen dieser Parteilinie einem AfD-Kandidaten zur Wahl verhelfen, greift das Wort «Zündeln» das etablierte Bild der Brandmauer auf: Gemeint ist, dass an der eigenen Brandmauer gezündelt, sie gewissermassen «angezündet» wird.

Die Aussage richtet sich somit nicht gegen die demokratischen Parteien und unterstellt der CDU auch nicht, sie gefährde die Demokratie als solche. Sie beschreibt vielmehr ein innerparteiliches Spannungsfeld: den Widerspruch zwischen der offiziellen Abgrenzungspolitik der CDU und dem Abstimmungsverhalten einzelner ihrer Mitglieder.

Diese Spannung ist real und in Sachsen-Anhalt seit Längerem Gegenstand öffentlicher Diskussion; der Beitrag selbst weist auf die zerstrittene Landes-CDU hin. Die von Ihnen vermisste konkrete Handlung, auf die sich die Wertung stützt, ist damit im Beitrag benannt: die Stimmabgabe zugunsten des AfD-Kandidaten trotz gegenteiliger Parteilinie.

Die Passage ist für das Publikum ohne Weiteres als Einordnung der Korrespondentin erkennbar. Sie steht am Schluss des Beitrags, wo eine bilanzierende Einschätzung üblich ist, sie ist sprachlich deutlich als bildhafte Wertung markiert, und das Wort «offenbar» signalisiert, dass es sich um eine Schlussfolgerung aus beobachtbaren Vorgängen handelt und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Die zugrunde liegenden Fakten, nämlich die Wahl, die Stimmenzahl, die Haltung der CDU zur AfD werden transparent dargelegt. Das Publikum kann sich daher eine eigene Meinung bilden, auch wenn es die Einschätzung der Korrespondentin nicht teilt.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt dementsprechend nicht vor.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlich-rechtlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz